

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss / Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss / Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen</p> <p>Erläuterung: <i>Im neuen Gesellschaftsvertrag ist kein Aufsichtsrat mehr vorgesehen. Daher wird im neuen Gesellschaftsvertrag der Terminus „Aufsichtsrat“ durchgehend durch den Terminus „Gesellschafterversammlung“ ersetzt. Auf eine Einzeldarstellung wird nachfolgend verzichtet.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurfeinschreiben) oder durch Übergabe des Schreibens unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Sitzungsart, des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von</p>

<p>der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer, sowie der Vorschlag zur Ergebnisverwendung beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Übergabe, wobei der Tag der Absendung/Übergabe und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.</p>	<p>mindestens zwei Wochen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag einberufen. Findet die Versammlung in Form elektronischer Kommunikation statt, ist mit der Einladung das Kommunikationsmittel mitzuteilen; etwaige Passwörter können auch noch bis zum Beginn der Versammlung, in der nach Satz 1 für die Einladung gewählten Form übermittelt werden. Der Einladung zur ordentlichen</p> <p>Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer, sowie der Vorschlag zur Ergebnisverwendung beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Übergabe, wobei der Tag der Absendung/Übergabe und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.</p>
<p>3. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn nicht alle Gesellschafter mit der Wahl eines anderen Ortes einverstanden sind. Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versammlung kann mit qualifizierter Mehrheit (75%) einen anderen Vorsitzenden wählen.</p>	<p>3. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn nicht alle Gesellschafter mit der Wahl eines anderen Ortes einverstanden sind. Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versammlung kann mit qualifizierter Mehrheit (75%) einen anderen Vorsitzenden wählen. Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung,</p>

	<p>aber auch in elektronischer Form, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglicht (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) oder als gemischte Versammlung, bei der einzelne Gesellschaftervertreter in Präsenz und andere elektronisch teilnehmen, stattfinden.</p> <p><i>Erläuterung:</i> Mit diesem Passus wird der Gesellschaftsvertrag angepasst, um die digitalen Möglichkeiten im Rahmen der Durchführung von Gesellschafterversammlungen zu ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die nachfolgenden Beschlüsse, wobei diese mit einer Mehrheit von 75% des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals gefasst werden müssen:</p> <p>e) Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen davon;</p>	<p style="text-align: center;">§12 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>f) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die nachfolgenden Beschlüsse, wobei diese Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. gefasst werden müssen:</p> <p>Erläuterung: <i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p>e) Verfügung über von der Gesellschaft selbst gehaltenen Gesellschaftsanteile oder Teilen davon;</p>

	<p>m) die Festlegung von Grundsätzen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und eine Dienstanweisung für die Geschäftsführer;</p> <p>n) die Vergütung und den sonstigen Inhalt des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer;</p> <p>o) der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer</p> <p>p) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte.</p> <p>q) die Bestellung des Abschlussprüfers.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist befugt, diesen Katalog durch Beschluss einzuschränken oder zu erweitern, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 %</p> <p><i>Erläuterung: Die vorgenannten Beschlussgegenstände oblagen zuvor dem Aufsichtsrat und wurden nun in die Gesellschafterversammlung gezogen.</i></p> <p><i>In Lit e) wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gesellschaft auch selbst gehaltene Anteile an zukünftige Gesellschafter veräußern kann. Dies resultiert aus der Situation, dass die Walter GmbH die Anteile der Elektrizitätswerke Mittelbaden erworben hat. Diese Anteile sollen für neue Interessenten, die Gesellschafter der Walter hilft GmbH werden wollen, genutzt werden.</i></p>

Im aktuellen Vertrag ist kein Beirat vorgesehen.

§ 13

Beirat

- 1. Zur Beratung der Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet. Der Beirat ist kein Organ der Gesellschaft.**
- 2. Auf den Beirat findet die Vorschrift des § 52 GmbHG keine Anwendung. Der Beirat hat ausschließlich die Funktion, die Geschäftsführung beratend zu unterstützen und Empfehlungen zu geben. Die Empfehlungen des Beirats sind für die Geschäftsführung nicht verbindlich.**
- 3. Von der Gemeinde bestellte oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählte Mitglieder im Beirat unterliegen dem Weisungsrecht des Rats, soweit die jeweilige Gemeindeordnung dies verlangt.**
- 4. Der Beirat besteht aus bis zu 10 mindestens aber 3 Mitgliedern, die von den Gesellschafterversammlung gewählt und entsendet werden.**
- 5. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit der Abberufung durch die**

	<p>Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch nach 2 Jahren. Eine Wiederwahl oder erneute Entsendung ist möglich.</p> <p>6. Beiratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.</p> <p>7. Die Mitglieder des Beirates wählen aus Ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Durchführung der Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten Beiratsmitglied.</p> <p>8. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Der Beirat soll möglichst zweimal im Jahr, in der Regel vor den Gesellschafterversammlungen, tagen.</p> <p>9. Soweit im Beirat Beschlüsse zur Abstimmung gestellt werden, werden diese mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>10. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als</p>
--	--

	<p>Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Sachverhalte verpflichtet.</p> <p>11. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p><i>Erläuterung: Aufgrund der Abschaffung des Aufsichtsrates haben sich die Gesellschafter entschieden einen Beirat in der Gesellschaft zu installieren. Dieser soll die Geschäftsführung beraten und Kompetenzen bündeln. Da der Beirat kein Organ der Gesellschaft ist, kann die Anzahl der Mitglieder begrenzt werden.</i></p>
<p><i>Diese Klausel war im alten Vertrag nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 15</p> <p>Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen</p> <p>4. Die vorgenannten Regelungen dieses § 15 gelten nicht in Fällen des § 12 Absatz 5 e) dieses Vertrages</p> <p><i>Erläuterung: Um §12 Abs 5, e) nicht zu konterkarieren, ist hier eine Klarstellung notwendig. Die Gesellschafter sollen nicht durch Ausübung eines Vorkaufsrechts die Aufnahme neuer Gesellschafter blockieren können.</i></p>